



Informationen für den Kirchgemeinderat
zur Aufnahme in den bernischen Kirchendienst

Hinweise für die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst

Werte Kirchgemeinderätinnen, werte Kirchgemeinderäte

Im Zusammenhang mit der Neubesetzung einer Pfarrstelle mit einer Person von ausserhalb der Ref. Kirchen Bern-Jura-Solothurn treten immer wieder gleiche oder ähnliche Fragestellungen auf.

Dazu folgende Hinweise, die Ihnen das Vorgehen erleichtern sollen:

Der Vorgang "Aufnahme in den Kirchendienst" wird durch die entsprechende Verordnung (VO) vom 26. November 2009 geregelt. Grundsätzlich gilt zunächst:

An die Pfarrstellen in unserem Kirchengebiet sind nur Pfarrpersonen wählbar, die eine Ordination vorweisen können und in den bernischen Kirchendienst aufgenommen worden sind.

Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, ergibt sich folgendes Prozedere:

Wenn Sie eine Bewerberin / einen Bewerber als geeignet erachten, die/der nicht ordiniert und/oder nicht in den bernischen Kirchendienst aufgenommen ist, setzen Sie die Person auf die erste Position Ihrer Liste - als Ihre "Wunschkandidatin", Ihren "Wunschkandidat".

Anschliessend teilen Sie uns in einem kurzen Schreiben den Sachverhalt mit. Daraufhin informieren Sie die betreffende Person ebenfalls. Sie muss nun dem Bereich Theologie die entsprechenden Unterlagen einreichen (Art. 10 VO).

Der Bereich Theologie prüft sodann das Gesuch und ordnet eine Äquivalenzprüfung der theologischen Ausbildung bei der Evang.-theol. Prüfungskommission des Kantons Bern an (Art 12 VO).

Sobald deren Bescheid vorliegt, wird die Bewerberin / der Bewerber zu einem Gespräch beim Synodalrat eingeladen. Hauptgegenstand des Gesprächs ist das gegenseitige Kennenlernen und die weiteren Punkte gemäss Art.13 VO.

Nach erfolgreichem Gespräch und Vorliegen der Äquivalenz der Ausbildung wird dem Synodalrat vom Bereich Theologie der Antrag um Aufnahme in den Kirchendienst gestellt. Hat der Synodalrat die Aufnahme gutgeheissen, leitet der Bereich Theologie die Empfehlung an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern weiter.

Die Kirchendirektion vollzieht danach die Aufnahme in den Kirchendienst.

Gemäss Artikel 5 b) VO wird u.a. die Vertrautheit mit den Verhältnissen der reformierten Kirchen in der Schweiz vorausgesetzt. Um diese Vertrautheit zu erlangen, kann - besonders bei Bewerberinnen und Bewerbern aus dem Ausland - durch den Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten eine einjährige Verweserschaftszeit zu mindestens 50% in derselben Kirchgemeinde angeordnet werden.

Die Vorgehensweise richtet sich nach der "Verordnung zur Aufnahme in den Kirchendienst". Sie finden den genauen Wortlaut unter folgendem Link:

http://www.refbejuso.ch/uploads/tx_docmgr/41-

[070_Verordnung_ueber_die_Aufnahme_in_den_Kirchendienst_2014.pdf](http://www.refbejuso.ch/uploads/tx_docmgr/41-070_Verordnung_ueber_die_Aufnahme_in_den_Kirchendienst_2014.pdf)

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Fachstelle Personalentwicklung Pfarrschaft,
Herr Pfr. Dr. Stephan Hagenow, Tel. 031 340 26 35, Mail: stephan.hagenow@refbejuso.ch